

Fragen der Ausschussmitglieder werden durch die Verwaltung beantwortet.

Kontroverse Diskussion der Ausschussmitglieder.

Frau Bühse stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Ziffer 1. soll lauten:

Für das Gebiet südlich des Padenstedter Weges, westlich der L 319 auf einer entwidmeten Teilfläche des Abfallwirtschaftszentrums Neumünster (AWZ) ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch aufzustellen. Der Bebauungsplan soll die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für **eine Anlage zur Erzeugung von Biomethan durch Energierüben dienen.**

Alles andere wie vorgesehen.

Begründung:

In einem B-Plan muss genau beschrieben werden, was da zukünftig zulässig sein soll. Die nähere Beschreibung ist Beschlusslage des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung im Rahmen der Befugnisse.

Abstimmung über den Änderungsantrag:

JA-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 1

Enthaltung: 0

Beschluss:

1. Für das Gebiet südlich des Padenstedter Weges, westlich der L 319 auf einer entwidmeten Teilfläche des Abfallwirtschaftszentrums Neumünster (AWZ) ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Bebauungsplan soll der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.
2. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich vor allem auf die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Belange von Natur und Umwelt, des Klimaschutzes, der Oberflächenentwässerung, des Immissionsschutzes und der Naherholung beziehen.
3. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen; die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu informieren und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die weitere Klärung grundsätzlicher energiepolitischer Fragestellungen soll zusätzlich in diesem Beteiligungsverfahren erfolgen. Die Ergebnisse sind vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorzulegen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.